



Anfangsgründe der niederen Geodäsie

Loewe, Hans

Liebenwerda, 1892

C. Grenzregulirung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79893](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79893)

a' b' aus, abgetragen wird. Bei sehr unregelmässigen Begrenzungen, bezw. sehr spitzen Schnitten der Grenzen und der Theilungslinie, wird man indessen die von der Linie a' b' abgeschnittene Fläche nochmals ordnungsmässig berechnen, und den sich ergebenden Fehlbetrag in derselben Weise beseitigen, indem man jetzt a' b' als Versuchslinie ansieht.

C. Grenzregulirung.

1) Soll die krumme Grenzlinie a b c d e f g, Fig. 100, in eine Grade verwandelt werden, welche durch den Punkt g geht und am Flächeninhalt der aneinander grenzenden Grundstücke nichts ändert, so messe man die Grenze von der Messungslinie a g aus auf, berechne die Flächen a b c d und d e f g, ziehe letztere von der ersteren ab, dividire den doppelten Rest durch a g, so erhält man die Höhe a h des Dreiecks a g h, mit a g als Grundlinie. Die Linie g h ist die gesuchte Grenze.

2) Zeigt die zu regulirende Grenze nur **einen** Bruch, so kann man die Aufgabe mit genügender Schärfe durch blosse Construction auf dem Felde lösen: Man steckt die Linie c d $\parallel$ a b, Fig. 101, ab, so ist d b die gesuchte Grenzlinie.

Soll die Grenze a b, Fig. 102, so verlegt werden, dass sie durch den Punkt c geht, so stecke man a d $\parallel$ b c ab, und gewinnt c d als gesuchte Grenze.

3) Soll die neue Grenze parallel zu einer vorhandenen Grenze a b, Fig. 103, gehen, so messe man sie von einer zu a b parallelen Messungslinie c d aus auf, berechne die Flächenabschnitte zu beiden Seiten derselben und beseitige die Differenz D der letzteren durch parallele Verschiebung der angenommenen Messungslinie um den Betrag $x = \frac{D}{c d}$. Ist indessen eine **erhebliche** Verschiebung erforderlich,

und sind die Grenzen a c und b d nicht parallel, so muss die Verschiebung nach (207) erfolgen, zu welchem Ende die Cotangenten der Winkel α und β durch Coordinatenmessung zu bestimmen sind.

4) Die Mittellinie eines krummen Baches bildet die Grenze zwischen zwei Grundstücken. Der Bach soll durch einen Durchstich regulirt werden, so dass das durch die Verkürzung der Grabenstrecke entstehende Plus an Land beiden aneinander grenzenden Grundstücken gleichmässig zu Gute kommt.

Man nimmt die fragliche Strecke des Grabens auf, kartirt sie, ermittelt durch Probiren auf der Karte eine passende Linie als Mittellinie des Durchstichs so, dass die Flächenabschnitte 1 + 2, Fig. 104, den Abschnitten 3 + 4 gleich werden, überträgt die so ermittelte Linie ins Feld, und trägt von derselben rechts und links die halbe Breite des Durchstichs ab.

Um die Linie von der Karte ins Feld übertragen zu können, ist es nöthig, einige Punkte A, B und C genügend dauerhaft auf dem Felde zu vermarken, mit anzumessen und auf die Karte zu bringen, damit man später, bei Uebertragung der Kartenlinie ins Feld, sichere Punkte zur Verfügung hat, von denen aus die nöthigen Abmessungen erfolgen können.

D. Planabsteckung.

Ist eine Flächentheilung nach der Karte vorgenommen worden, und sind die Theilungslinien, welche man im Allgemeinen unter sich parallel machen wird, ins Feld zu übertragen, so wird man die rechtwinkligen Abstände der Theilungslinien, — Planbreiten, — nach der Karte ermitteln, und dieselben auf dem Felde der